

Für das Nachschlagewerk!
Für die Antliche Sammlung!
Zur Veröffentlichung!

Gesetz: EheG § 33

Rechtssatz: Eine auf arglistige Täuschung durch den anderen Ehegatten gestützte Klage auf Aufhebung der Ehe ist eine unzulässige Rechtsausübung, wenn sich aus dem Gesamtverhalten des Klägers ergibt, dass er die Aufhebung der Ehe allein deswegen erstrebt, um sich einer anderen Person zuwenden zu können und sich auf die arglistige Täuschung nur als willkommenen Vorwand beruft, um dieses Ziel zu erreichen.

Aktenzeichen: IV ZR 12s/51

Urteil des BGH. vom 21. Februar 1952 I. LG. Lüneburg
II. OLG. Celle

Verkündet am
21. Februar 1952
Klett, Justiz-
angestellter als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Friedrich S [REDACTED] in A [REDACTED]
[REDACTED] b. C [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die Ehefrau Lucie S [REDACTED] geb. K [REDACTED] in
A [REDACTED] b. C [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1952 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Ascher, Dr. Hartz, Johannsen,
Dr. v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 23. Mai 1951 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben sich im Jahre 1934 kennengelernt. Sie standen seitdem in intimen Beziehungen, ohne jedoch je darüber gesprochen zu haben, ob sie einander später heiraten würden. Anfang Dezember 1937 fühlte die Beklagte sich schwanger. Sie schrieb dem Kläger, der zuletzt am 6. oder 7. November mit ihr verkehrt hatte, ihre Regel sei ausgeblieben, was nun werden solle. Dabei verschwieg sie ihm, dass sie am 18. Sept. mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hatte. Der Kläger erklärte sich darauf bereit, mit der Beklagten die Ehe einzugehen. Am 17. April 1938 schlossen die Parteien die Ehe. Am [REDACTED] gebar die Beklagte die Tochter Gisela. Obwohl der Kläger sofort Zweifel hegte, ob das Kind von ihm stamme, und diese Zweifel auch seiner Mutter gegenüber äusserte, sah er doch davon ab, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten. Er stellte auch keine Fragen über die Abstammung des Kindes an die Beklagte. Im Jahre 1942 wurde den Parteien eine zweite Tochter Heidemarie geboren. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im August 1945 zog der Kläger zu seiner Schwester in die britisch besetzte Zone, da ihm als ehemaligem Berufssoldaten ein dauernder Aufenthalt in der russisch besetzten Zone, wo die Beklagte noch wohnte, nicht ratsam erschien. Er besuchte die Beklagte jedoch mehrfach. Auf Drängen des Klägers siedelte sie 1949 in die Westzone über. Die Parteien bauten sich sodann unter beiderseitiger körperlicher Mitarbeit ein Haus. Bereits 1948 hatte der Kläger ehewidrige Beziehungen zu Annemarie M. [REDACTED] in R. [REDACTED] angeknüpft. Danach nahm er ehewidrige Beziehungen zu Helga B. [REDACTED] in B. [REDACTED] auf, die jetzt noch bestehen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Der Kläger hat behauptet, 1950 sei ihm erstmalig aufgefallen, dass seine beiden Töchter im Wesen und Aussehen sehr verschieden seien. Unstreitig hat er im Mai 1950 die Beklagte gefragt, ob sie im Jahre 1937 noch einen anderen Mann gehabt habe. Daraufhin gestand die Beklagte ihm ihren Verkehr vom September 1937. Seit dieser Unterredung hat kein ehelicher Verkehr zwischen den Parteien mehr stattgefunden.

Der Kläger begehrt die Aufhebung, hilfsweise Scheidung seiner Ehe. Er hat vorgetragen, er hätte die Beklagte nicht geheiratet, wenn er gewusst hätte, dass sie 1937 noch mit einem anderen Manne verkehrt habe. Eine schwere Eheverfehlung der Beklagten erblickt er darin, dass sie jahrelang sein Vertrauen missbraucht habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, sie sei noch heute im Zweifel darüber, wer der Erzeuger der Tochter Gisela sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen und die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine vor dem Landgericht gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die an sich zulässige, frist- und formgerecht eingelegte Revision ist unbegründet.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die §§ 160, 161 ZPO verletzt, weil es den Inhalt

der Bekundungen der Parteien nicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen habe. Die Parteien sind in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu Beweis Zwecken vernommen worden. Nach § 161 ZPO brauchen die Aussagen der vernommenen Parteien nicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen zu werden, wenn das Urteil der Berufung nicht unterliegt. Zutreffend hat das Reichsgericht und ihm folgend der Oberste Gerichtshof angenommen, dass dann aber mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 313 Abs 1 Ziff 3, 286 und im Hinblick auf § 320 ZPO der Inhalt der Bekundungen in das Urteil aufzunehmen ist (RGZ 145, 392; 151, 250 und OGHZ 1, 168). Im Interesse der Klarheit und der eigenen Kontrolle des Berufungsgerichts bei seiner Urteilsfindung sollte die Wiedergabe der Aussagen im Tatbestand erfolgen. Wenn die Zeugen- und Parteiaussagen nur in den Urteilsgründen wiedergegeben sind, so ist das ~~dam~~ kein Mangel, der zur Aufhebung des Urteils führen muss, wenn die Wiedergabe so ist, dass das Revisionsgericht in der Lage bleibt, das Urteil in dem erforderlichen Umfang nachzuprüfen. Dazu ist erforderlich, dass in den Urteilsgründen klar und eindeutig zwischen der Wiedergabe der Aussagen und ihrer Würdigung durch das Gericht mit den daraus gezogenen Feststellungen geschieden wird. Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil. Wo es sich um die Wiedergabe der Aussagen handelt, hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Parteien haben erklärt, ausgesagt oder zugegeben. Irgendwelche für die Entscheidung wesentliche Feststellungen, die sich nicht auf die in dieser Weise wiedergegebenen Bekundungen, den in den Verhandlungsniederschriften enthaltenen Beweisergebnissen oder den im

Tatbestand wiedergegebenen streitigen und unstreitigen Behauptungen gründen, sind in dem Urteil nicht getroffen. Die Rüge der Revision, dass nicht zu erkennen sei, worauf die Feststellung des Berufungsurteils, der Kläger habe 1948 ehewidrige Beziehungen zu Annemarie M. [REDACTED] und später zu Helga B. [REDACTED] unterhalten, beruhe, ist unbeachtlich. Diese Angaben sind im Tatbestand des angefochtenen Urteils enthalten und zwar dort, wo der unstreitige Sachverhalt wiedergegeben ist. Daraus folgt, dass sie auf dem insoweit unbestrittenen Parteivortrag beruhen, dem das Gericht Glauben geschenkt hat. Wenn, was die Revision selbst nicht behauptet hat, diese Tatsachen nicht unstreitig gewesen wären, hätte eine Tatbestandsberichtigung herbeigeführt werden müssen.

Zutreffend und von der Revision nicht angefochten ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der Tatbestand des § 33 EheG an sich gegeben ist. Das Berufungsgericht hat insoweit festgestellt, die Beklagte habe dem Kläger wider besseren Wissens vorgespiegelt, ihre Schwangerschaft sei mit Bestimmtheit auf den Geschlechtsverkehr mit ihm zurückzuführen, während sie in Wirklichkeit selbst Zweifel daran gehegt habe. Sie habe erstrebt, dass der Kläger sie heirate und habe damit gerechnet, dass er möglicherweise nicht zur Ehe schreiten werde, wenn sie ihm wahrheitsgemäss berichte, dass sie auch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt habe. Die Täuschung sei auch tatsächlich für den Entschluss des Klägers, die Beklagte zu heiraten, mitbestimmend gewesen. Hätte der Kläger von dem anderweiten Geschlechtsverkehr Kenntnis gehabt, dann hätte er die Beklagte nicht geheiratet.

Das Berufungsgericht hat jedoch die Klage auf Aufhebung der Ehe wegen arglistiger Täuschung als unbegründet angesehen, da dieses Begehren des Klägers eine unzulässige Rechtsausübung darstelle. Die Beklagte habe nicht bestimmt gewusst, dass das zu erwartende Kind nicht vom Kläger erzeugt sei. Sie habe, als sie den Kläger täuschte, nicht nur aus selbstsüchtigen Motiven gehandelt, sondern vor allem auch an das zu erwartende Kind gedacht. Ihre Schuld wiege daher nicht so schwer. Der Kläger habe, da er jahrelang vorehelichen Verkehr mit der Beklagten gehabt habe, ohne dass von einer Heirat gesprochen sei, nicht von vornherein damit rechnen können, dass die Beklagte mit keinem anderen Manne in geschlechtlichen Beziehungen gestanden habe. Obwohl der Kläger nach der Geburt des Kindes einen starken Verdacht in der Richtung gehabt habe, dass das Kind nicht von ihm erzeugt sei, habe er doch 12 Jahre hindurch seine erheblichen Zweifel auf sich beruhen lassen und die Beklagte nicht einmal zur Rede gestellt. Er habe den ehelichen Verkehr mit der Beklagten fortgesetzt und mit ihr noch ein Kind gezeugt. Dadurch habe er zu erkennen gegeben, dass er die etwaige Vaterschaft eines anderen nicht als ehezerrüttend ansehen wolle. Trotz der Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegszeiten sei die Ehe bis Mai 1950 nicht erschüttert gewesen. Die Beklagte habe sich keiner Eheverfehlungen schuldig gemacht. Sie habe Opfer gebracht und Schwierigkeiten zusammen mit dem Kläger getragen. Der Kläger setze sich in Widerspruch zu Treu und Glauben, wenn er nun die Aufhebung der Ehe wegen des weit zurückliegenden, einmaligen Fehltritts der Beklagten begehre und sie

einem harten Los überlasse. Mit dem Sinn der Eheanfechtung und den guten Sitten sei es nicht vereinbar, wenn der Kläger unter dem Vorwand der vor vielen Jahren begangenen arglistigen Täuschung die Ehe aufgehoben wissen wolle, um sich einer anderen Frau zuwenden zu können. Mit Recht sei in der Rechtsprechung hervorgehoben, dass ein Rechtsmissbrauch insbesondere dann angenommen werden könne, wenn der Anfechtungsberechtigte von sich aus die sittliche Grundlage der Ehe schuldhaft zerrütet habe. Das habe der Kläger durch seine ehewidrigen Beziehungen zu Annemarie M. und Helga E. getan. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ist das Verhältnis des Klägers zu Helga B. der eigentliche Grund für die Eheaufhebungsklage.

Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, dass das Verlangen des Klägers, die Ehe aufzuheben, hier eine unzulässige Rechtsausübung darstellt. Soweit die Aufhebung einer Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten nach § 32 EheG verlangt wird, ist nach dem Abs 2 dieser Vorschrift die Aufhebung ausgeschlossen, wenn das Verlangen mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten als sittlich nicht gerechtfertigt erscheint. Eine entsprechende Bestimmung ist im § 33 EheG nicht enthalten. Für die gleichliegenden Bestimmungen der §§ 37, 38 EheG 1938 ist die Meinung vertreten worden, in § 37 Abs 2 EheG sei nur ein das Eherecht allgemein beherrschender Grundsatz zum Ausdruck gelangt. Danach sei für die Frage, ob die Ehe zu lösen sei, nicht ein bestimmter formaler Tatbestand entscheidend, sondern

es komme letztlich darauf an, ob das Begehren auf Lösung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei. Dieser allgemeine Grundsatz müsse auch für § 58 gelten (Frantz DR 40, 1038).

Es kann dahingestellt bleiben, ob diesen Ausführungen im vollen Umfang beizutreten ist. Der Tatbestand des § 53 EheG hat eine wesentlich andere und grundsätzlich schwerwiegendere Bedeutung als der des § 52. Die Ehe ist die engste menschliche Lebensgemeinschaft (BGG 1, 87 7907). Sie ergreift die ganze Persönlichkeit der Ehegatten. Eine der wesentlichsten Grundlagen für ihren Bestand und ihr Gedeihen ist das gegenseitige Vertrauen. Dieses Vertrauen beruht auf der Offenheit und Wahrhaftigkeit, zu der schon die Verlobten einander sittlich verpflichtet sind. Verstößt ein Verlobter gegen diese Verpflichtung und bewegt er den anderen Teil durch arglistige Täuschung, die Ehe einzugehen, dann ist die Grundlage der ehelichen Lebensgemeinschaft von vornherein brüchig. Die Ehe entbehrt damit der Grundlage, auf der allein eine volle wirkliche, dem Wesen der Ehe entsprechende dauerhafte Lebensgemeinschaft errichtet werden kann. Ist die Ehe mit einem solchen Mangel behaftet und wird die Täuschung offenbar, dann ist es in der Regel sittlich nicht mehr gerechtfertigt, den getäuschten Ehegatten an der Ehe festzuhalten. Ihm muss grundsätzlich gestattet werden, die Ehe aufzulösen.

Es entspricht aber andererseits nicht dem sittlichen Wesen der Ehe, dass der getäuschte Ehegatte die Aufhebung der Ehe willkürlich aus einem Grunde erstrebt, der mit der Täuschung in keinem Zusammenhang steht, und diese nur als willkommenen Vorwand benutzt, um sich von dem ehelichen Band zu befreien. Deswegen ist auch nach § 53 Abs 2 die Aufhebung ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach der

Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will. Denn dadurch verliert der Mangel der Ehe seine Bedeutung. Der getäuschte Ehegatte gibt zu erkennen, dass trotz der Täuschung die Vertrauensgrundlage wenigstens jetzt besteht. Ergibt sich aus dem Verhalten des die Aufhebung begehrenden Ehegatten, dass er sich von dem als lästig empfundenen Ehebund allein deswegen lossagen will, um sich einer anderen Person zuwenden zu können und die arglistige Täuschung nur als willkommenen Vorwand benutzt, um dieses Ziel zu erreichen, dann macht er von dem ihm nach § 33 EheG eingeräumten Recht einen unzulässigen Gebrauch. Indem er sich willkürlich von seiner ehelichen Bindung lösen will, verfolgt er ein von der Rechtsordnung missbilligtes Ziel, das dem Wesen der Ehe widerspricht. Um es zu erreichen, benutzt er einen Rechtsbehelf, der nur dazu dienen darf, eine Ehe zu lösen, die als volle Lebensgemeinschaft nicht weiterbestehen kann, weil die notwendige Grundlage fehlt. Das Gebrauchmachen von diesem Rechtsbehelf ausschliesslich zu einem anderen, dem Sinn der Ehe widersprechenden Zweck ist eine unzulässige Rechtsausübung.

Dass diese Voraussetzungen hier gegeben sind, hat das Berufungsgericht frei von Rechtsirrtum festgestellt, indem es ausführt, der Kläger habe schon 1938 alsbald nach der Geburt des Kindes erhebliche Zweifel an seiner Vaterschaft gehabt, er habe diese jedoch auf sich beruhen lassen, die Beklagte nicht einmal zur Rede gestellt und 12 Jahre die Ehe mit ihr fortgesetzt. Daraus, dass der Kläger jetzt, nachdem er ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau angeknüpft hat, sich auf die vor vielen Jahren erfolgte Täuschung beruft, schliesst das Berufungsgericht, dass er diese nur als willkommenen

Vorwand benutzt, um sich Helga B. zuwenden zu können.

Soweit der Kläger seine Klage auf § 32 EheG stützt, kann sie, wie das Berufungsgericht zutreffend und von der Revision unangefochten ausgeführt hat, keinen Erfolg haben, da sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, dass der Kläger kein Recht hat, die Scheidung der Ehe nach § 43 EheG zu verlangen.

Auch gegen diese Ausführungen hat sich die Revision nicht gewandt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Ascher

Dr. Hartz

Johannsen

v. Werner

Scheffler